



HESSISCHER LANDTAG

21. 11. 2019

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 03.09.2019

Illegaler Boom von Shisha-Bars

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit 130 Mio. € Steuerschaden in den vergangenen vier Jahren macht unversteuerter Wasserpfeifentabak mittlerweile ein Viertel des Gesamtschadens durch illegalen Tabakhandel von 440 Mio. € aus. Denn das Geschäft mit Wasserpfeifentabak boomt – legal und illegal. Bei Einsätzen von Zoll und Polizei finden Ermittler bei jedem Einsatz unsteuerter Shisha-Tabak. Wie die Generalzolldirektion mitteilt, haben die Beamten zwischen 2014 und 2017 ca. 800.000 Kilo unsteuerter und damit illegalen Wasserpfeifentabak ermittelt. Doch außer dem immensen Steuerschaden geht es auch um illegales Glücksspiel, Hygienemängel und Gewerberechtverstöße, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, da in nahezu allen Shisha-Bars Glücksspielautomaten vorhanden sind sowie alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Quelle: Westfälische Rundschau

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Mit den steigenden Zahlen der eröffneten Gaststätten „Shisha-Bars“ in den vergangenen Jahren, haben auch die hessischen Behörden ihren Fokus auf „Shisha-Bars“ gelegt und belegen diese mit entsprechenden ganzheitlichen Einsatz- und Kontrollmaßnahmen. In den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen werden gemeinschaftliche Kontrollaktionen durchgeführt und dabei auch die Einhaltung von Auflagen geprüft.

Zu den durchgeführten Kontrollaktionen werden keine polizeilichen statistischen Erhebungen vorgenommen, weshalb belastbare Erhebungen bzw. Auswertungen nicht vorliegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Shisha-Bars gibt es in Hessen?

In Hessen gibt es aktuell insgesamt 444 Shisha-Bars. Zwei weitere Shisha-Bars sind in Planung.

Frage 2. In welchem Umfang werden die Bars auf illegale/unerlaubte Substanzen etc. kontrolliert?

Frage 3. Wie finden diese Kontrollen statt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, führen alle hessische Polizeipräsidien bereits seit mehreren Jahren entsprechende Gaststättenkontrollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Zoll, Steuerfahndung, Gewerbeamt, Bauamt, Ordnungsamt, Lebensmittelkontrolle, Jugendamt, etc.) durch. Ziel dabei sind jeweils sogenannte „360-Grad Kontrollen“ mit einem ganzheitlichen Ansatz und unter Einbindung möglichst aller betroffenen Behörden, die jeweils eigene Bereiche der zu kontrollierenden Gaststätte abdecken. Betreiber von Gaststätten sind grundsätzlich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gebunden. Verstöße gegen das JuSchG können nach §§ 17-28 JuSchG als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach § 49 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) überwachen die Polizeibehörden die Einhaltung der Vorschriften des JuSchG. Soweit erforderlich, beteiligen

sie die Jugendämter. Dazu werden beispielsweise unangekündigte Jugendschutzkontrollen in Betrieben oder bei Veranstaltungen durchgeführt. Die Bediensteten sind nach § 49 S. 3 HKJGB befugt, in diesem Rahmen Geschäftsräume zu betreten. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG ist in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss (vgl. Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über Zuständigkeiten nach dem JuSchG).

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, werden zu den durchgeführten Kontrollaktionen keine polizeilichen statistischen Erhebungen vorgenommen.

Bei den Kontrollen wird selbstverständlich auch ein Fokus auf illegale/ unerlaubte Substanzen von den jeweils zuständigen Behörden gelegt. Durch die bisherigen Erfahrungen kann konstatiert werden, dass sich eine enge behördenübergreifende Zusammenarbeit bewährt hat. Soweit die Frage auf Verstöße gegen das Tabaksteuergesetz abzielt, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Tabaksteuer um eine von der Bundeszollverwaltung erhobene Bundessteuer handelt und die Überwachung Bundesbehörden obliegt.

Frage 4. Wurden auch in Hessen verbotene Substanzen festgestellt, wenn ja, welche verbotenen Substanzen wurden bei den Kontrollen festgestellt?

Auch in Hessen wurden bereits bei den vorgenannten umfangreichen Gaststättenkontrollen vereinzelt Verstöße in Zusammenhang mit Substanzen (z.B. Verstöße bei der Abgabe/ Portionierung der Liquids, unverzollter oder gestreckter Tabak, Konsum von Betäubungsmittel) festgestellt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da eine statistische Erhebung, wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, nicht erfolgt, kann eine detaillierte Aufzählung verbotener festgestellter Substanzen nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen der amtlichen Tabaküberwachung wurde bei den untersuchten Proben von Wasserpfeifentabak lediglich eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt. Bezüglich der Zusammensetzung waren die genommenen Proben nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 13. November 2019

Peter Beuth